



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

nachrichtlich:

Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten
Salvador-Allende-Straße 7
60487 Frankfurt/Main

Deutsche Rentenversicherung Bund
10704 Berlin

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
44781 Bochum

Für das Beihilferecht zuständige
oberste Landesbehörden

Spitzenorganisationen der
Beamten- und Richtervereinigungen

Verband der Privaten Krankenversicherung
Gustav-Heinemann-Ufer 74c
50968 Köln

**Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beihilfe in
Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung –
BBhV)**

D6.30111/1#10
Berlin, 20. März 2024
Seite 1 von 3

Als Anlage 1 übersende ich die Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung) vom 1. März 2024 veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 59 S. 2713 am 9. März 2024 einschließlich Vorblatt und Begründung zur Kenntnis.

Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Postanschrift
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-12071

Fax +49 30 18 681-512071

bearbeitet von:
Gina Eckstein

Gina.Eckstein@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Die zehnte Änderungsverordnung, die zum 1. April 2024 in Kraft tritt, enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

- wirkungsgleiche Übertragung von Leistungsveränderungen im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung, insbesondere durch das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz und die Änderung der Psychotherapie-Richtlinie,
- Kodifizierung aller ergangenen Vorgriffregelungen,
- Umsetzung des Änderungsbedarfs, der sich bei der praktischen Anwendung der Bundesbeihilfeverordnung ergeben hat,

und von besonderer Bedeutung

- Aufnahme digitaler Gesundheitsanwendungen und digitaler Pflegeanwendungen,
- wirkungsgleich Übertragung der außerklinischen Intensivpflege an das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung und
- Herbeiführung von etlichen Verfahrenserleichterungen, wie den Wegfall des Gutachterverfahrens im Bereich der Rehabilitationsmaßnahmen oder die Schaffung eines Dauerverwaltungsaktes im Bereich der wiederkehrenden Pflegeaufwendungen.

Zur besseren Übersichtlichkeit sind die Synopsen zum Regelungs- und Anlagenteil (Anlage 2) sowie zusätzlich die Synopsen zu Artikel 2 und 3 (Anlagen 3 und 4) beigefügt. Eine aktuelle Lesefassung wird, ggfs. mit einer kleinen Zeitverzögerung, auf der Internetseite <https://www.gesetze-im-internet.de/bbhv/> oder direkt beim Rechtsinformationssystem juris zur Verfügung gestellt.

Weitere Hinweise zur Umsetzung der ab 1. April 2024 geltenden Neuregelungen:

- Im Bereich der **Psychotherapie** besteht nach § 18a Abs. 5 BBhV für die Festsetzungsstellen die Möglichkeit, auf die **Einholung eines Gutachtens** im Rahmen des Voranerkennungsverfahrens **verzichten**. Auch wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, steht es der Festsetzungsstelle jederzeit zu, nach § 51 Abs. 1 S. 3 BBhV in Zweifelsfragen ein Gutachten einzuholen.
- In Anlehnung an § 37c SGB V wurde **die außerklinischen Intensivpflege in § 27a BBhV** geregelt und bewusst etwas offener gestaltet. Um aber das Ziel der Neuregelung, die neben einer Qualitätssicherung der außerklinischen Intensivpflege auch Wert auf insbesondere eine Potentialerhebung (vor jeder ärztlichen Verordnung einer Intensivpflege muss eine Analyse des Potentials einer vollständigen Beatmungsentwöhnung bei beatmeten Patienten – Weaning – oder Entfernung der Trachealkanüle – Dekanülierung – durchgeführt werden) i. S. des § 5 der Außerklinische Intensivpflege-Richtlinie legt, ist eine zeitnahe Evaluation des § 27a BBhV geboten. Wir wären daher den Festsetzungsstellen des Bundes und auch der Länder, die das Beihilferecht des Bundes anwenden, dankbar für **Übermittlung folgender Kennwerte bis zum 31. März 2025:**

- Anzahl der Fälle außerklinischer Intensivpflege,
 - Anzahl der bekannt gewordenen Potentialerhebungen im Rahmen der ärztlichen Verordnung der außerklinischen Intensivpflege und
 - Anzahl eines erfolgreichen Weanings bzw. eine Dekanülierung.
- Nach § 51 Abs. 3 S. 3 BBhV ist die **Wahlleistungsvereinbarung** nur noch auf Verlangen der Festsetzungsstelle vorzulegen. Es entfällt hierdurch lediglich die grundsätzliche Verpflichtung zur Vorlage der Wahlleistungsvereinbarung als Nachweis gegenüber der Festsetzungsstelle. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine wirksame Inrechnungstellung von Wahlleistungen nach § 17 Abs. 3 S. 1 KHEntgG bleiben unberührt, d. h. es muss immer de facto eine unterschriebene Wahlleistungsvereinbarung existieren.
 - Nach § 51 Abs. 8 S. 2 BBhV kann die Festsetzungsstelle im Einvernehmen mit der fachaufsichtsführenden Stelle auf die **Antragsgrenze i. H. v. 200 Euro verzichten**. Hierbei sollte im Vorfeld sichergestellt sein, dass ein dadurch gegebenenfalls erhöhtes Antragsaufkommen nicht zu steigenden Bearbeitungszeiten führt.
 - Die **Antragsfrist von drei Jahren** nach § 54 Abs. 1 BBhV gilt ab 1. April 2024 für alle bis zu diesem Stichtag noch nicht bestands- oder rechtskräftig beschiedenen Beihilfeanträge.

Das Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

elektr. gez. Dr. Baum

Anlagen

4